

IFRS fokussiert Endgültige Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



Das Wichtigste in Kürze

Die Entwicklung neuer Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS ist nach sechs Jahren abgeschlossen: Der IASB hat IFRS 9 **Finanzinstrumente** in seiner endgültigen Fassung am 24. Juli 2014 veröffentlicht und damit gleichsam die Überarbeitung des Kapitels zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte abgeschlossen.

Die Regelungen von IFRS 9 sehen im Vergleich zum Vorgängerstandard IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** ein neues Klassifizierungsmodell für finanzielle Vermögenswerte vor.

Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte richtet sich künftig nach drei Kategorien mit unterschiedlichen Wertmaßstäben und einer unterschiedlichen Erfassung der Wertänderungen. Die Klassifizierung ergibt sich dabei sowohl abhängig von den vertraglichen Zahlungsströmen des Instruments als auch dem Geschäftsmodell, in dem das Instrument gehalten wird. Die Kategorien sind grundsätzlich als Pflichtkategorien ausgestaltet. Darüber hinaus stehen einem Unternehmen jedoch vereinzelte Wahlrechte zur Verfügung.

Die erstmalige verpflichtende Anwendung von IFRS 9 ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Einführung

Die Anforderungen an die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 wurden nunmehr schon vor deren erstmaligen verpflichtenden Anwendung abgeändert. Allerdings ist festzustellen, dass am Klassifizierungsmodell von IFRS 9 (wie im November 2009 erstmals veröffentlicht) keine grundlegenden Änderungen vorgenommen wurden. Vielmehr bestehen die Unterschiede der damaligen gegenüber der nun veröffentlichten endgültigen Version in der Erweiterung um ein drittes Geschäftsmodell sowie Präzisierungen der Zahlungsstrombedingung.

Die Notwendigkeit dafür ergab sich zum einen aus den Wechselwirkungen der Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte mit der Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, die ebenfalls Gegenstand einer Neuregelung ist. Dies war einer der wesentlichen Gründe für den – letztlich in die endgültigen Regelungen übernommenen – Vorschlag eines „dritten Geschäftsmodells“ in IFRS 9. Dieser fand Niederschlag in dem im November 2012 veröffentlichten Standardentwurf ED/2012/4 **Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9** und sieht vor, dass finanzielle Vermögenswerte zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income, OCI) bewertet werden, wenn sie die Zahlungsstrombedingung erfüllen und die Vereinnahmung der Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts sowohl durch Halten als auch durch Verkauf stattfinden soll.

Daneben ergaben sich bezüglich der im November 2009 veröffentlichten Anforderungen von IFRS 9 verschiedene Anwendungsfragen, die ebenfalls im Standardentwurf aufgegriffen wurden und sich hauptsächlich auf die Zahlungsstrombedingung im Hinblick auf Elemente bezogen, die nicht zu bloßen Zahlungen von Zins und Tilgung führen können.

Weitere Motivation für die punktuelle Überarbeitung der ursprünglichen Regelungen von IFRS 9 war schließlich die angestrebte Konvergenz mit den Klassifizierungsregelungen unter US-GAAP, die jedoch zu keinem erkennbaren Erfolg geführt hat.

Zielsetzung

Die Zielsetzung von IFRS 9 liegt in der prinzipienbasierten Bilanzierung von Finanzinstrumenten, mit der relevante und nützliche Informationen über Höhe, zeitlichen Anfall und Unsicherheit der sich aus Finanzinstrumenten ergebenden Zahlungsströme vermittelt werden sollen.

Da die bisher anzuwendenden Regelungen von IAS 39 vielfach als schwer verständlich, schwierig umsetzbar und interpretierbar angesehen wurden, hat der IASB bei der Erstellung von IFRS 9 eine aus seiner Sicht fundamentale Neubeurteilung der Berichterstattung über Finanzinstrumente vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Art und Weise, in welcher die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte unter IFRS 9 vorgenommen wird.

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Wie ein finanzieller Vermögenswert für Zwecke der Folgebewertung klassifiziert wird, hängt zum einen von seinen Eigenschaften im Hinblick auf die vertraglichen Zahlungsströme (die sog. Zahlungsstrombedingung) ab und zum anderen von der Art des Geschäftsmodells, in dem er gehalten wird (die sog. Geschäftsmodellbedingung).

Hinweis

Die Reihenfolge, in der die Geschäftsmodellbedingung und die Zahlungsstrombedingung geprüft werden, ist nicht vorgegeben. Um die Bilanzierungsfolgen zu erreichen, die an die Erfüllung der Bedingungen geknüpft sind, müssen jedoch beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

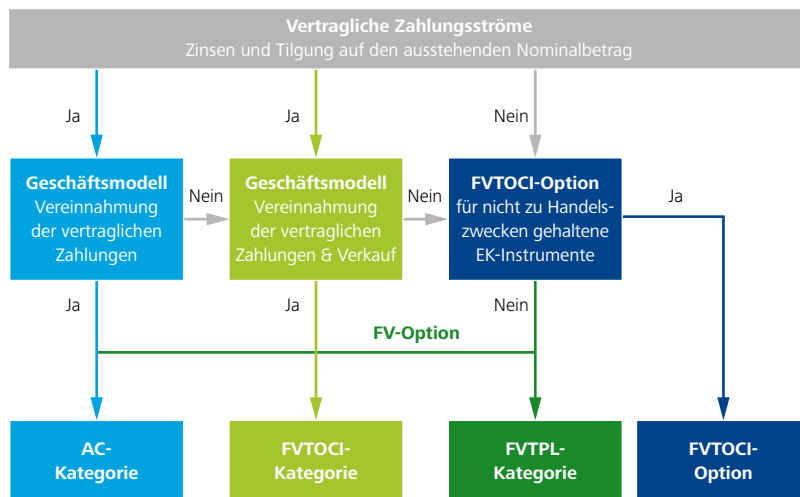
In der Praxis wird deshalb häufig mit der Prüfung derjenigen Bedingung begonnen, die weniger Aufwand verursacht.

In Abhängigkeit der Ausprägung dieser Bedingungen ergibt sich die Folgebewertung:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode („financial assets at amortised cost“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie)
- Zum Fair Value, wobei Änderungen im sonstigen Ergebnis erfasst werden („financial asset through other comprehensive income“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie)
- Zum Fair Value, wobei Änderungen ertrags- oder aufwandswirksam erfasst werden („financial assets through profit or loss“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der FVTPL-Kategorie)

Ein finanzieller Vermögenswert ist nur dann zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen zu bewerten, wenn keine Klassifizierung in eine andere Bewertungskategorie vorzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn Geschäftsmodell und Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts den nachfolgend dargestellten Anforderungen genügen bzw. entsprechende Wahlrechte ausgeübt werden.

Abb. 1 – Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte im Überblick



Geschäftsmodellbedingung

Das Geschäftsmodell und dessen Beurteilung beziehen sich nicht auf einen einzelnen finanziellen Vermögenswert. Stattdessen wird das Geschäftsmodell auf der Ebene beurteilt, aus der sich ergibt, wie Gruppen finanzieller Vermögenswerte gemeinsam gesteuert werden, um eine festgelegte Zielsetzung zu erreichen, welche von Personen in Schlüsselpositionen gemäß IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen** festgelegt wurde.

Maßgeblich für Zwecke der Klassifizierung nach IFRS 9 ist die Art und Weise, wie die Erzielung von Zahlungsströmen innerhalb des jeweiligen Geschäftsmodells betrieben wird. Dies kann entweder vorwiegend durch Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme oder durch Verkauf der finanziellen Vermögenswerte oder durch eine Kombination aus beidem erreicht werden.

Geschäftsmodelle ergeben sich aus den betrieblichen Umständen und nicht bloß aus deren Bezeichnung. Für die Beurteilung des Geschäftsmodells müssen deshalb alle relevanten Tatsachen und Umstände betrachtet werden, was eine Ermessensentscheidung notwendig macht. Im Rahmen dieser Beurteilung können die folgenden, nicht abschließenden Fragen von Bedeutung sein:

- Wie werden der Erfolg des Geschäftsmodells und der Beitrag der finanziellen Vermögenswerte dazu beurteilt? Wie wird darüber an die Leitungsorgane des Unternehmens berichtet?
- Was sind die Risiken für den Erfolg des Geschäftsmodells und die zugehörigen finanziellen Vermögenswerte? In welcher Art und Weise werden diese Risiken gesteuert?
- Wie ist die Vergütung der für das Geschäftsmodell verantwortlichen Personen ausgestaltet? Beruht diese beispielsweise auf dem Fair Value der gesteuerten Vermögenswerte und/oder auf den vereinnahmten vertraglichen Zahlungsströmen?

Vereinnahmung durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen

Ist das Geschäftsmodell auf die Vereinnahmung des wirtschaftlichen Nutzens durch Erhalt der vertraglichen Zahlungsströme ausgerichtet, so kommt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für diejenigen finanziellen Vermögenswerte innerhalb des Geschäftsmodells infrage, welche zugleich die Zahlungsstrombedingung (siehe dazu unten) erfüllen.

Daraus ergibt sich, dass innerhalb eines solchen Geschäftsmodells die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden und regelmäßige Verkäufe nicht Bestandteil der Strategie des Geschäftsmodells sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt keine Verkäufe innerhalb dieses Geschäftsmodells stattfinden dürfen.

Wurden Zahlungsströme in einer Weise realisiert, die nicht der Erwartung des Unternehmens im Zeitpunkt der Beurteilung des Geschäftsmodells entspricht (beispielsweise, wenn das Unternehmen mehr oder weniger finanzielle Vermögenswerte verkauft als bei der Klassifizierung erwartet), so begründet dies weder einen Fehler im Sinne von IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler**, noch ändert sich die Klassifizierung der verbleibenden finanziellen Vermögenswerte, die innerhalb dieses Geschäftsmodells gehalten werden (d.h. derjenigen Vermögenswerte, welche das Unternehmen in früheren Perioden erfasst hat und weiterhin hält), sofern das Unternehmen sämtliche relevanten Informationen berücksichtigt hat, die zum Zeitpunkt der Beurteilung des Geschäftsmodells verfügbar waren.

Allerdings kommt den Verkäufen in Bezug auf neu zugehende finanzielle Vermögenswerte besondere Bedeutung zu: So könnte es sein, dass die Verkäufe das ursprüngliche Geschäftsmodell so stark verändert haben, dass keine Zuordnung neuer Vermögenswerte mehr infrage kommt, weil die Zielsetzung einer Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme nicht länger besteht.

Hinweis

Unter IAS 39 konnten Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ ein sog. Tainting auslösen: Dann musste der Gesamtbestand der Instrumente, welcher dieser Kategorie zugeordnet war, umklassifiziert und die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ konnte für insgesamt drei Jahre nicht in Anspruch genommen werden.

Ein derartiges Tainting kann sich unter IFRS 9 nicht ergeben, da Verkäufe weder zu einer Umklassifizierung bestehender finanzieller Vermögenswerte führen, noch eine explizite Sperrung der AC-Kategorie insgesamt erfolgt.

Wurden in der Vergangenheit innerhalb des zu beurteilenden Geschäftsmodells Verkäufe getätigt, so sollten deren Häufigkeit, Volumen und zeitlicher Anfall betrachtet werden. Ebenfalls von Belang sind die Gründe sowie Erwartungen über künftige Verkäufe. Ein Grund für Verkäufe kann beispielsweise darin liegen, dass finanzielle Vermögenswerte ein gestiegenes Ausfallrisiko aufweisen und damit nicht länger der festgelegten Anlagepolitik entsprechen. Verkäufe aus anderen, inhaltlich nicht im Einklang mit dem Geschäftsmodell stehenden Gründen müssen aber nicht zwangsläufig das Geschäftsmodell infrage stellen, wenn sie

- häufig, aber mit geringem Volumen (sowohl einzeln als auch in Summe) oder
- selten, aber mit hohem Volumen

getätigt wurden. Fallen jedoch häufige Verkäufe mit – einzeln oder insgesamt betrachtet – hohem Volumen an, so stellt sich die Frage, ob derartige Verkäufe noch mit dem ursprünglich formulierten und der Klassifizierung zugrunde gelegten Geschäftsmodell vereinbar sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verkäufe im freien Ermessen des Unternehmens stehen oder von einer dritten Partei, wie einer Aufsichtsbehörde, auferlegt wurden. Maßgeblich sind stattdessen allein die Gründe, die dafür sprechen, dass trotz der Verkäufe das Geschäftsmodell unverändert fortbesteht.

Schließlich können Verkäufe mit dem der Klassifizierung zugrunde gelegten Geschäftsmodell vereinbar sein, wenn sie so kurz vor Fälligkeit des finanziellen Vermögenswerts stattfinden, dass die so erzielten Mittel einer fortgesetzten Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme nahekommen.

Hinweis

Eine gewisse Ähnlichkeit von „unschädlichen“ Verkäufen innerhalb der AC-Kategorie mit „unschädlichen“ Verkäufen innerhalb der IAS-39-Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ besteht durchaus, obwohl unter IFRS 9 kein Tainting vorgesehen ist: Sowohl unter IFRS 9 als auch IAS 39 sind Verkäufe „unschädlich“, wenn sie

- aufgrund eines gestiegenen Ausfallrisikos erfolgen, das nicht mehr in die Anlagestrategie passt, oder
- so kurz vor Fälligkeit stattfinden, dass die erhaltenen Mittel aus dem Verkauf den bei planmäßiger Tilgung erhaltenen Mitteln gleichkommen.

Beobachtung

Die gegenüber der Ursprungsfassung von IFRS 9 geänderten Anwendungsleitlinien im Hinblick auf Verkäufe werden vor allem bei Banken zur Frage führen, wie mit der Liquiditätsreserve zu verfahren ist. Dies wird dadurch verschärft, dass die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen einen Nachweis der Liquidität der gehaltenen Instrumente u.a. durch Verkäufe verlangen. Der Standard macht in einem seiner Beispiele klar, dass aus solchen Anforderungen resultierende häufige und der Höhe nach bedeutende Veräußerungsaktivitäten einer Festlegung als „Buy and hold“-Geschäftsmodell entgegenstehen. Die Tatsache, dass diese Veräußerungen exogen vorgegeben sind, ist dabei unbeachtlich.

Bestimmte Portfolien der Liquiditätsreserve einer Bank, die nach der ursprünglichen Fassung von IFRS 9 gegebenenfalls hinsichtlich des Geschäftsmodells für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten geeignet gewesen wären, werden hingegen unter Umständen der unten näher beschriebenen FVTOCI-Kategorie zugeordnet. Obwohl durch die Ausgestaltung der Kategorie die Volatilität aus der Fair-Value-Bewertung in der GuV vermieden wird (hier entspricht der Effekt einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten), findet diese Volatilität Niederschlag im Eigenkapital.

Vereinnahmung sowohl durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf

Ein Geschäftsmodell kann ausdrücklich darauf ausgerichtet sein, die Zahlungsströme finanzieller Vermögenswerte sowohl durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf zu realisieren. Dies mag sich beispielsweise aus der Zielsetzung ergeben, eine bestimmte täglich verfügbare Liquidität zu erreichen, ein gewisses Zinsertragsprofil beizubehalten oder die Duration finanzieller Vermögenswerte der Duration der refinanzierenden Verbindlichkeiten anzugleichen.

Beispiel

Eine Bank hält finanzielle Vermögenswerte, um ihre täglichen Liquiditätsbedürfnisse zu erfüllen. Da die Kosten für die Erfüllung der Liquiditätsanforderungen minimiert werden sollen, steuert das Unternehmen aktiv die Rendite des Portfolios. Diese Rendite setzt sich sowohl aus der Vereinnahmung der vertraglichen Kuonzahlungen zusammen als auch aus Gewinnen und Verlusten, die aus dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte entstehen.

Die Verkäufe werden durchgeführt, um die Mittel in finanzielle Vermögenswerte mit höherer Rendite zu investieren oder um die Duration des Portfolios der Duration der Refinanzierung anzupassen.

In der Vergangenheit führte diese Strategie dazu, dass häufig Verkäufe in erheblichem Umfang vorgenommen wurden. Die Unternehmensleitung rechnet mit einer Fortführung der Strategie.

Die Zielsetzung des Geschäftsmodells liegt darin, die Rendite des Liquiditätsportfolios zu maximieren. Diese Zielsetzung wird dadurch erreicht, dass sowohl die vertraglichen Zahlungsströme vereinnahmt werden als auch Verkäufe stattfinden. Beides ist notwendiger Bestandteil für die Umsetzung der Strategie und das Erreichen der damit verbundenen der Zielsetzung.

Beobachtung

Das neue Geschäftsmodell erweckt auf den ersten Blick den Anschein einer Auffangkategorie für diejenigen finanziellen Vermögenswerte, bei denen weder eine eindeutige Halteabsicht noch eine eindeutige Handelsabsicht bzw. Fair-Value-Steuerung festgestellt werden kann. Dies ist aber nicht der Fall, da beide Elemente notwendiger Bestandteil des Geschäftsmodells sind.

Anders als in einem Geschäftsmodell, das auf den Erhalt der vertraglichen Zahlungen ausgerichtet ist, müssen Verkäufe nicht im Hinblick auf Anzahl oder Volumen und die Verkaufsgründe hin beurteilt werden – schließlich stellen Verkäufe einen notwendigen Bestandteil des Geschäftsmodells neben der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen dar.

Ein derartiges Geschäftsmodell führt zu einer Bewertung zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis für diejenigen finanziellen Vermögenswerte innerhalb des Geschäftsmodells, welche zugleich die Zahlungsstrombedingung (siehe dazu unten) erfüllen (sog. FVTOCI-Kategorie).

Beobachtung

Hervorzuheben ist, dass trotz der Fair-Value-Bewertung die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung identisch sind zu den Auswirkungen, die sich für Instrumente ergeben, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Das bedeutet, auch für finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie findet die Effektivzinsmethode Anwendung, es sind Wertminderungsaufwendungen zu erfassen und es sind fortgeführte Anschaffungskosten zu ermitteln, welche als Grundlage für die Fremdwährungsumrechnung gemäß IAS 21 **Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse** dienen.

Aufwendungen und Erträge, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, sich aber aus der Fair-Value-Bewertung des finanziellen Vermögenswerts ergeben, werden hingegen im sonstigen Ergebnis erfasst.

Beispiel

Ein festverzinsliches Wertpapier in Fremdwährung (z.B. USD) geht mit einem Wert von 100 Euro zu. Durch Anwendung der Effektivzinsmethode ergeben sich in der ersten Periode Zinserträge in Höhe von 5 Euro. Die Fremdwährungsumrechnung führt zu Aufwendungen in Höhe von 3 Euro.

Der Fair Value am folgenden Abschlussstichtag beträgt 110. Es ergeben sich für die Berichtsperiode die folgenden Auswirkungen auf GuV und OCI (vereinfachungsbedingt ohne Berücksichtigung von Wertminderungen):

Gewinn- und Verlustrechnung:

Zinserträge 5

Aufwand aus Fremdwährungsumrechnung 3

Sonstiges Ergebnis 8 $(=(110-100) +3 -5)$

In Buchungssätzen:

Einbuchung:

Per Wertpapier 100

an Bank 100

Folgebewertung:

Per Wertpapier 10

Per Aufwendungen aus Fremdwährungsumrechnung 3

an Zinserträge 5

an sonstiges Ergebnis (OCI) 8

Die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge verbleiben dort, bis der finanzielle Vermögenswert ausgebucht oder umklassifiziert wird. Im Falle einer Ausbuchung oder Umklassifizierung in die FVTPL-Kategorie werden die im OCI erfassten Beträge im Sinne von IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Eine derartige Umgliederung der Beträge aus dem OCI liegt jedoch nicht vor, wenn die Umklassifizierung des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts in die AC-Kategorie vorgenommen wird. Hier werden die im OCI erfassten Beträge schlicht dem Fair Value zum Umklassifizierungszeitpunkt zu- oder abgeschlagen, sodass sich automatisch die fortgeführten Anschaffungskosten in der Höhe ergeben, als habe das Instrument niemals der FVTOCI-Kategorie angehört, sondern sei immer schon (bloß) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet worden.

Beobachtung

Auch wenn die neue Kategorie Ähnlichkeiten zur Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ („available for sale“) in IAS 39 aufweist, unterscheiden sich beide Kategorien. Dabei sind insbesondere die Wertminderungsvorschriften hervorzuheben – während nach IAS 39 die Höhe von Wertminderungen auf Basis des beizulegenden Zeitwertes ermittelt wurde, unterliegen nach IFRS 9 finanzielle Vermögenswerte in der FVTOCI-Kategorie dem neuen Wertminderungsmodell. Dieses basiert auf einem Modell der erwarteten Verluste und beruht auf (fiktiven) fortgeführten Anschaffungskosten, auch wenn der finanzielle Vermögenswert in der Bilanz zum Fair Value bewertet wird.

Abb. 2 – Überblick: Unterschied zwischen der FVTOCI-Kategorie nach IFRS 9 und der Available-for-Sale-Kategorie nach IAS 39

	Zur Veräußerung verfügbar („available for sale“)	FVTOCI-Kategorie
Pflicht- vs. Wahlkategorie	Wahlkategorie: Alle Instrumente designierbar außer zu Handelszwecken gehaltene Instrumente („held for trading“) – daneben „Restgröße“	Pflichtkategorie: Zwingende Einordnung bei Erfüllung der Zahlungsstrombedingung und der FVTOCI-Geschäftsmodellbedingung
Art der enthaltenen Instrumente	Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumente	Nur Fremdkapitalinstrumente
Folgebewertung in Bezug auf Fremdkapitalinstrumente		
Zinserträge	Effektivzinsmethode (GuV)	
Wertminderungen	Erfolgswirksam (GuV) unter Anwendung eines Fair-Value-basierten Impairment-Modells	Erfolgswirksam (GuV) gemäß IFRS-9-Impairment-Modell
Währungsumrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgswirksam (GuV) in Bezug auf fortgeführte AK • Erfassung im OCI in Bezug auf FV-Änderungen 	
(Restliche) FV-Änderungen	Sonstiges Ergebnis (OCI)	
Umgliederung der im OCI erfassten Beträge	Bei Abgang des Instruments oder Umklassifizierung	Bei Abgang des Instruments oder Umklassifizierung
Folgebewertung in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente		
	Gesonderte Vorschriften für Eigenkapitalinstrumente	Nicht anwendbar, da EK-Instrumente die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllen

Vereinnahmung auf anderem Wege

Findet die Vereinnahmung der Zahlungsströme auf andere Weise als durch Halten bzw. eine Kombination aus Halten und Verkaufen statt, so sind die diesem Geschäftsmodell zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte zum Fair Value zu bewerten mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen (sog. FVTPL-Kategorie). Auf die Erfüllung der Zahlungsstrombedingung kommt es in dieser Kategorie nicht an. Die FVTPL-Kategorie beinhaltet alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht einer der beiden anderen Kategorien zuzuordnen sind bzw. für welche die Fair-Value-Option (siehe unten) ausgeübt wurde.

Ein Beispiel für ein derartiges Geschäftsmodell ist die Steuerung finanzieller Vermögenswerte mit dem Ziel einer Vereinnahmung der Zahlungsströme durch Verkauf. Darunter wird der Fair Value laufend überwacht und im Hinblick darauf gesteuert, diesen durch Verkauf zu realisieren.

Dies ist bei finanziellen Vermögenswerten der Fall, welche zu Handelszwecken gehalten werden und die nachfolgende Definition erfüllen:

Ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, der/die

- a) hauptsächlich mit der Absicht erworben oder eingegangen wurde, kurzfristig verkauft oder zurückgekauft zu werden;
- b) beim erstmaligen Ansatz Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente ist, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab; oder
- c) ein Derivat ist (mit Ausnahme solcher, die als finanzielle Garantie oder Sicherheitsinstrument designed wurden und als solche wirksam sind).

Obwohl in einem Handelsportfolio auch laufende Zahlungsströme aus den zugehörigen finanziellen Vermögenswerten vereinnahmt werden, stellt dies bloß eine Begleiterscheinung innerhalb des Geschäftsmodells dar, nicht jedoch einen notwendigen Bestandteil dessen.

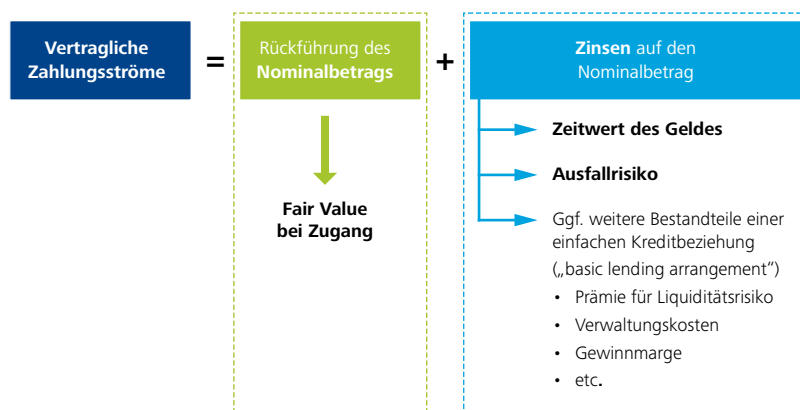
Wird ein Portfolio im Hinblick auf den Fair Value gesteuert und beurteilt, so kommt weder eine Zuordnung der zugrunde liegenden Instrumente zur AC-Kategorie noch zur FVTOCI-Kategorie in Betracht. Wegen der Fokussierung auf den Fair Value wird stattdessen eine Bewertung zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen innerhalb der FVTPL-Kategorie notwendig.

Zahlungsstrombedingung

Wenn ein finanzieller Vermögenswert nicht schon wegen des Geschäftsmodells, innerhalb dessen er gehalten wird, zwingend zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen zu bewerten ist, so werden die Eigenschaften der vertraglichen Zahlungen relevant. Dies gilt gleichermaßen für Instrumente, die innerhalb eines auf Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen ausgerichteten Geschäftsmodells gehalten werden, wie für solche, deren Geschäftsmodell daneben auch eine Vereinnahmung durch Verkäufe vorsieht: Neben der Geschäftsmodellbedingung muss dann auch die Zahlungsstrombedingung erfüllt werden.

Diese besagt, dass die vertraglichen Zahlungsströme zu festgelegten Zeitpunkten lediglich auf der Rückzahlung des Nominalbetrags sowie einer Verzinsung des noch ausstehenden Nominalbetrags beruhen dürfen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Zahlungsströme einer einfachen Kreditbeziehung („basic lending arrangement“) entsprechen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn die Verzinsung auf der Entwicklung eines Aktien- oder Rohstoffpreisindex beruht oder andere, für eine einfache Kreditbeziehung untypische Elemente enthält. Maßgeblich ist dabei stets der wirtschaftliche Gehalt der Zahlungsströme und nicht deren Bezeichnung.

Abb. 3 – Nominalbetrag und Verzinsung



Für die Beurteilung der Zahlungsströme ist die Währung maßgeblich, in welcher der zugrunde liegende finanzielle Vermögenswert denominated ist.

Der Nominalbetrag für Zwecke der Zahlungsstrombedingung stellt den Fair Value des jeweiligen Finanzinstruments bei erstmaligem Ansatz dar. Gleichwohl kann sich die Höhe des Nominalbetrags während der vertraglichen Laufzeit des Instruments verändern, etwa durch Rückzahlungen. Dies allein verletzt die Zahlungsstrombedingung nicht.

Hinweis

Die begriffliche Klarstellung im Hinblick auf das Nominal ist sowohl gegenüber dem Standardentwurf aus 2012 als auch gegenüber der ursprünglichen Fassung von IFRS 9 neu aufgenommen worden.

Die Verzinsung des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswerts darf für Zwecke der Zahlungsstrombedingung nur dazu dienen, den Zeitwert des Geldes sowie das mit dem ausstehenden Nominalbetrag einhergehende Ausfallrisiko zu entgelten. Außerdem können auch andere Risiken und Kosten vergütet werden, die mit einer einfachen Kreditbeziehung („basic lending arrangement“) verbunden sind. Dies können beispielsweise Liquiditätsrisiken oder Verwaltungskosten sein; auch die Gewinnmarge gehört dazu. Im Extremfall kann sogar eine explizite oder implizite Gebühr für die Entgegennahme von Geldern vorliegen, welche die anderen Elemente der Verzinsung übersteigt und so zu einer insgesamt negativen Verzinsung führt.

Hinweis

Das für die Verzinsung prägende Leitbild einer einfachen Kreditbeziehung war weder in der ursprünglichen Fassung von IFRS 9 noch im Standardentwurf enthalten. Mit der Klarstellung wird erreicht, dass die Verzinsung nicht notwendigerweise (nur) aus einer Vergütung des Zeitwerts des Geldes und des Kreditrisikos bestehen kann – wobei diese Elemente typischerweise die bedeutendsten für eine einfache Kreditbeziehung sind. Gleichwohl können andere Elemente auch Bestandteil der Verzinsung sein, wenn diese mit dem Konzept einer einfachen Kreditbeziehung einhergehen.

Modifizierung des Zeitwerts des Geldes

Der Zeitwert des Geldes ist der Bestandteil der Verzinsung, mit dem eine Vergütung für den Zeitablauf erreicht wird. Andere Risiken werden damit nicht vergütet.

Dennoch kann es in manchen Fällen vorkommen, dass die Zinskomponente in Bezug auf den Zeitwert des Geldes verändert wird. Kommt es beispielsweise zu einem monatlichen Zinsfixing, während der so festgelegte Zins ein Einjahreszins ist, liegt wegen der Abweichung zwischen Tenor (ein Jahr) und Fixingperiode (ein Monat) eine Modifizierung des Zeitwerts des Geldes vor. Für Zwecke der Zahlungsstrombedingung muss dann qualitativ und/oder quantitativ beurteilt werden, ob die Zahlungsströme trotzdem lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags und eine darauf beruhende Verzinsung darstellen.

Bei dieser Betrachtung werden die tatsächlichen (undiskontierten) Zahlungsströme verglichen mit denen, die sich für ein Vergleichsinstrument ohne die Modifizierung des Zeitwerts des Geldes ergeben würden. Sowohl für jede Berichtsperiode als auch für die kumulative Restlaufzeit ist diese Betrachtung durchzuführen.

Dabei spielt der Grund der Modifikation keine Rolle. Bedeutsam ist vielmehr, ob die verglichenen Zahlungsströme sich erheblich („significantly“) voneinander unterscheiden – ist dies der Fall, ist die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllt und es kommt keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis für das zu beurteilende Instrument infrage.

Bei der Beurteilung der Modifizierung müssen die Faktoren zugrunde gelegt werden, welche die künftigen Zahlungsströme beeinflussen. Ein bloßes Abstellen auf die aktuellen Umstände bei Zugang des Instruments ist hingegen nicht ausreichend.

Beispiel

Ein Wertpapier mit fünfjähriger Laufzeit wird variabel verzinst. Die Verzinsung beruht auf einem Fünfjahreszins, der alle sechs Monate neu festgelegt wird (ein Constant-Maturity-Bond).

Zwar mag es sein, dass der Unterschied zwischen dem Fünfjahreszins und dem (für den Vergleich für Zwecke der Modifizierung) betrachteten Sechsmonatszins im Zugangszeitpunkt nicht erheblich ist. Dies ist jedoch nicht ausreichend für die Beurteilung. Stattdessen muss die Beziehung von Fünfjahreszins und Sechsmonatszins für die Restlaufzeit des Wertpapiers dahingehend betrachtet werden, ob die undiskontierten vertraglichen Zahlungsströme erheblich von den undiskontierten Zahlungsströmen des Vergleichsinstruments (einem Wertpapier ohne Modifizierung des Zeitwerts des Geldes) abweichen können. Dabei sind jedoch nur vernünftigerweise anzunehmende Szenarien zu betrachten und nicht jedes erdenkliche Szenario in die Analyse einzubeziehen.

Hinweis

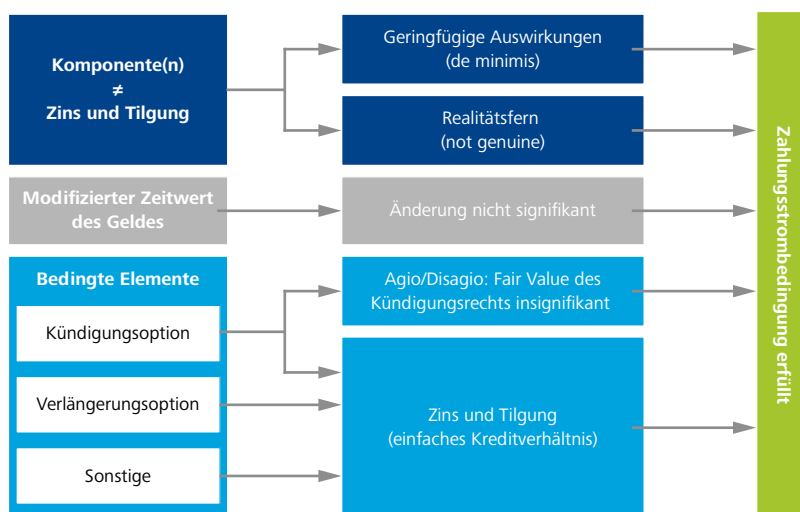
Der Begriff der Modifizierung taucht in IFRS 9 an zwei Stellen auf:

- Zum einen wie hier beschrieben im Zusammenhang mit der Zahlungsstrombedingung bei einer Modifizierung des Zeitwerts des Geldes.
- Zum anderen in Zusammenhang mit den Wertminderungsregelungen, wenn vertragliche Rechte modifiziert werden, etwa im Rahmen einer Kreditrestrukturierung (siehe dazu ausführlich unseren diesbezüglichen [IFRS-fokussiert-Newsletter](#)).

Die beiden Anforderungen haben trotz gleicher Umschreibung mit „Modifizierung“ jedoch keinen inhaltlichen Bezug zueinander.

Wird die Verzinsung staatlich festgelegt, so ist die Zahlungsstrombedingung dann nicht verletzt, wenn der festgesetzte Zins als Näherung für den Zeitwert des Geldes angesehen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die mit dem Zins erreichte Vergütung weitgehend in Einklang steht mit der Dauer der Kapitalbereitstellung und keine Risiken oder Schwankungen erzeugt, die nicht mit einer einfachen Kreditbeziehung verbunden sind.

Abb. 4 – Besonderheiten der Zahlungsstrombedingung



Veränderung von zeitlichem Anfall oder Höhe der Zahlungen

Werden zeitlicher Anfall oder Höhe der Zahlungen verändert, ist zu beurteilen, ob die Zahlungsströme jeweils vor und nach der Veränderung lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags und eine darauf beruhende Verzinsung darstellen. Dabei kann auch der Auslöser für die Veränderung aufschlussreich sein, was jedoch für sich genommen noch zu keiner abschließenden Beurteilung ohne Betrachtung der veränderten Zahlungen führt.

Hinweis

Ein Kündigungsrecht kann in Einklang mit der Zahlungsstrombedingung stehen, wenn bei Kündigung lediglich im Wesentlichen die ausstehenden Zahlungen im Hinblick auf Zins und Tilgung anfallen und ggf. eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung geleistet wird.

In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob das Kündigungsrecht bedingt oder unbedingt vereinbart wurde, weil die bei Kündigung anfallenden Zahlungsströme die Zahlungsstrombedingung erfüllen.

Hinweis

Bei Instrumenten, deren Verzinsung einer Indexierung unterliegt, ist die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung nicht immer trivial.

Im Falle einer Inflationsindexierung der Zinsen sowie des Nominalbetrags muss die zugrunde gelegte Inflationsrate dahingehend beurteilt werden, ob sie sich auf die Währung bezieht, in welcher der zu beurteilende finanzielle Vermögenswert begeben wurde. Zugleich darf kein Hebel vorliegen, um sicherzustellen, dass lediglich eine Realverzinsung durch die Indexierung erreicht werden soll.

Beruhet die Indexierung auf wirtschaftlichen Erfolgskennzahlen des Schuldners oder einem Aktienkurs oder -index, so wird die Zahlungsstrombedingung regelmäßig nicht erfüllt. Dies ist deshalb der Fall, weil sich aus den Zahlungsströmen eine Rendite ergibt oder ergeben kann, die nicht in Einklang mit einer einfachen Kreditbeziehung steht.

Führt die Indexierung hingegen zu einer angepassten Verzinsung, welche lediglich einem veränderten Ausfallrisiko des Instruments Rechnung tragen soll, so ist die Zahlungsstrombedingung dadurch nicht verletzt.

Eine Sonderregelung gibt es für vorzeitig kündbare finanzielle Vermögenwerte, die bei Zugang einen Zu- oder Abschlag gegenüber dem vertraglichen Nominalbetrag aufweisen und bei denen der bei Kündigung fällige Betrag im Wesentlichen dem vertraglichen Nominalbetrag sowie aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen sowie ggf. einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung entspricht: Ist der Fair Value des Kündigungsrechts bei Zugang insignifikant, so ist ein derartiges Kündigungsrecht unschädlich für die Zahlungsstrombedingung.

Hinweis

In der Praxis sind auch in einfachen Kreditbeziehungen häufig Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen enthalten, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. Gerade in diesem Bereich muss besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob die Zahlungsstrombedingung und insbesondere die Leitlinien bei verändertem zeitlichen und betragsmäßigen Anfall der Zahlungen erfüllt sind. Insbesondere erfordern die dabei im Standard verwendeten Begriffe wie „angemessen“, „im Wesentlichen“ und „insignifikant“ die Anwendung von Ermessen.

„De minimis“- und „Not genuine“-Eigenschaften

Für die Zahlungsstrombedingung sind solche Eigenschaften der vertraglichen Regelungen nicht relevant, die lediglich eine äußerst geringfügige („de minimis“) Auswirkung auf die Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts besitzen. Für diese Beurteilung müssen sowohl die jeweiligen Berichtsperioden als auch die Restlaufzeit des Instruments insgesamt betrachtet werden.

Kann die vertragliche Regelung nicht als äußerst geringfügig eingestuft werden, so mag dennoch der Fall vorliegen, dass die Regelung als realitätsfern („not genuine“) zu betrachten ist. Dies ist dann der Fall, wenn die vertraglichen Zahlungsströme durch die Regelung nur bei Eintritt eines Ereignisses beeinflusst werden, das extrem selten, äußerst ungewöhnlich und sehr unwahrscheinlich ist. In diesem Fall ist die Zahlungsstrombedingung trotz der vertraglichen Regelung nicht beeinträchtigt.

Hinweis

Beide Eigenschaften unterscheiden sich voneinander dadurch, dass die „De minimis“-Eigenschaft in jedem Fall nur eine äußerst geringfügige Auswirkung auf die Zahlungsströme aufweist. Dabei ist es unerheblich, ob die zugrunde liegende vertragliche Regelung bedingt oder unbedingt ist – ihre Auswirkung ist schließlich in jedem Fall „de minimis“.

Demgegenüber ist eine vertragliche Regelung mit „Not genuine“-Eigenschaft stets bedingt, wobei die bei Eintritt des bedingten Ereignisses anfallenden Zahlungsströme durchaus alles andere als „de minimis“ sein können und für sich betrachtet die Zahlungsstrombedingung verletzen würden. Weil jedoch der Eintritt des bedingten Ereignisses als sehr unwahrscheinlich angesehen wird, beeinträchtigen die ansonsten „schädlichen“ Zahlungsströme die Zahlungsstrombedingung nicht.

Durchschau auf zugrunde liegende Vermögenswerte im Hinblick auf Ausfallrisiken

Besonderes Augenmerk ist erforderlich bei finanziellen Vermögenswerten, die so ausgestaltet sind, dass im Falle von Vertragsverstößen, wie einem Zahlungsausfall, ein Durchgriff auf den Schuldner nicht möglich ist (sog. „non-recourse“), sondern nur das finanzierte Vermögen zur Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers zur Verfügung steht. Dies allein muss nicht notwendigerweise die Verletzung der Zahlungsstrombedingung bedeuten. Stattdessen muss im Rahmen einer Durchschau auf das sichernde Vermögen beurteilt werden, ob die sich für den finanziellen Vermögenswert ergebenden Zahlungen weiterhin lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags und eine darauf beruhende Verzinsung darstellen – oder ob andere Zahlungen hinzutreten bzw. die Zahlungen in für eine einfache Kreditbeziehung untypischer Weise beschränkt werden.

Wird bei verbrieften Instrumenten eine Reallokation des Ausfallrisikos auf verschiedene Tranchen vorgenommen (sog. Wasserfallstrukturen), muss – neben der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung für die jeweilige bilanzierte Tranche – ebenfalls auf das zugrunde liegende Vermögen durchgeschaut und die Zahlungsstrombedingung geprüft werden. Dafür ist nicht immer eine Betrachtung der einzelnen Vermögenswerte des Referenzvermögens notwendig. Gleichwohl muss auch in dieser Hinsicht im Rahmen einer Ermessensausübung eine hinreichende Beurteilung im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Zahlungsstrombedingung bezüglich des Referenzvermögens durchgeführt werden.

Die Möglichkeit, auf Sicherheiten im Referenzvermögen zurückzugreifen, ist hingegen für die Zahlungsstrombedingung grundsätzlich unbeachtlich, d.h., die Zahlungsströme aus den Sicherheiten müssen nicht wiederum die Zahlungsstrombedingung erfüllen. Etwas anderes gilt nur, wenn die zu beurteilende Tranche mit der Absicht erworben wurde, das Sicherungsvermögen zu verwerten.

Hinweis

Die Klarstellung im Hinblick auf die Sicherheiten für das Referenzvermögen war in der Ursprungsfassung von IFRS 9 nicht enthalten. Der Standardentwurf enthielt zwar bereits eine diesbezügliche Passage, die jedoch im Rahmen der finalen Regelungen weiter präzisiert wurde.

Neben den Eigenschaften der Zahlungsströme der Tranche und des Referenzvermögens ist auch das Ausfallrisiko der zu beurteilenden Tranche maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist wiederum faktisch eine Durchschau auf das Referenzvermögen notwendig, um zu beurteilen, ob das Ausfallrisiko der zu beurteilenden Tranche gleich oder geringer ausfällt als das einer (gedachten) einzigen Tranche, die das Referenzvermögen allein finanziert.

Bilanzierungswahlrechte für finanzielle Vermögenswerte

Fair-Value-Option

Aus der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts können sich absehbare Bilanzierungsinkongruenzen ergeben, weil Finanzinstrumente, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zueinander stehen, nicht in gleicher Weise bewertet werden und damit zu einer Inkongruenz in der Bilanz oder Ergebnisrechnung führen.

Zur Behebung einer Bilanzierungsinkongruenz kann ein finanzieller Vermögenswert daher bei Zugang (und nur dann) im Rahmen der Fair-Value-Option designiert werden, sodass er in der Folge zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen bilanziert wird. Diese Designation ist bis zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts beizubehalten und kann nicht vorzeitig zurückgenommen werden.

Hinweis

Einen Sonderfall der Designation als ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet stellt die sog. „Kreditrisiko-Fair-Value-Option“ dar, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch nach Zugang und vor Abgang ausgeübt oder zurückgenommen werden kann. Diese Regelung wurde mit den überarbeiteten Vorschriften zum Hedge Accounting im November 2013 eingeführt. Für eine detaillierte Darstellung verweisen wir auf unseren diesbezüglichen [Newsletter IFRS fokussiert](#) von November 2013.

Fair-Value-Through-OCI-Option

Eigenkapitalinstrumente können mangels vertraglicher Zahlungsansprüche nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen und müssen deshalb grundsätzlich ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet werden.

Davon abweichend besteht jedoch bei Zugang eines Eigenkapitalinstruments die Möglichkeit, die Änderungen des Fair Value nicht ertrags- oder aufwandswirksam, sondern stattdessen im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Dabei handelt es sich um die sog. Fair-Value-Through-OCI-Option (i.F. kurz: FVTOCI-Option). Voraussetzung dafür ist, dass das zu designierende Eigenkapitalinstrument nicht als zu Handelszwecken gehalten einzustufen ist. Ebenso kann die FVTOCI-Option nicht für vom Erwerber im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses gemäß IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** zu leistende bedingte Gegenleistungen ausgeübt werden.

Die FVTOCI-Option führt dazu, dass aus dem Eigenkapitalinstrument keinerlei Erträge oder Aufwendungen mehr entstehen außer Dividenden, die keine Kapitalrückzahlung darstellen. Insbesondere finden die Wertminderungsregelungen keine Anwendung, weil eine Umgliederung der im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auch bei Abgang des Eigenkapitalinstruments nicht stattfindet.

Hinweis

Da es sich bei Eigenkapitalinstrumenten nicht um monetäre Posten i.S.v. IAS 21 handelt, ergibt sich keine ertrags- oder aufwandswirksame Umrechnung in die funktionale Währung. Stattdessen sind Umrechnungseffekte implizit in der Fair-Value-Bewertung der Instrumente enthalten. Wurde die FVTOCI-Option ausgeübt, so werden deshalb diese Effekte ebenfalls im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst.

Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte

Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte richtet sich nach der Kategorisierung des Instruments und stellt sich wie in Abbildung 5 dar:

Abb. 5 – Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte

	AC-Kategorie	FVTOCI-Kategorie	FVTPL-Kategorie	FVTOCI-Option
Bilanz	Fortgeführte Anschaffungskosten	Fair Value	Fair Value	Fair Value
GuV	Effektivzins, Wertminderungen und Währungsumrechnung	Effektivzins, Wertminderungen und Währungsumrechnung	(Sämtliche) Fair-Value-Änderungen	Dividenden
Sonstiges Ergebnis	–	(Restliche) Fair-Value-Änderungen	–	(Sämtliche) Fair-Value-Änderungen
↓ Umgliederung in GuV	–	Ja	–	Nein

Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

Die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte wird bei Zugang festgelegt. Eine spätere Umklassifizierung ist nur dann vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell für die zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte ändert – was nur in sehr seltenen Fällen zu erwarten ist. Derartige Änderungen werden von der Unternehmensleitung („senior management“) infolge interner oder externer Veränderungen festgelegt, die erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens insgesamt aufweisen und für fremde Dritte nachvollziehbar sind.

Die Umklassifizierung ist stets prospektiv ab dem Zeitpunkt der Umklassifizierung („reclassification date“) vorzunehmen. Dieser Zeitpunkt ist definiert als der erste Tag der folgenden Berichtsperiode, die der ausschlaggebenden Änderung des Geschäftsmodells folgt. Eine Anpassung zuvor erfasster Aufwendungen und Erträge (wie Wertminderungsaufwendungen, Zinserträge oder -aufwendungen) findet nicht statt.

Abbildung 6 verdeutlicht die Folgen einer Umklassifizierung in Abhängigkeit der aufnehmenden und abgebenden Kategorie.

Abb. 6 – Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

		Kategorie nach Änderung des Geschäftsmodells		
		Neu		
Alt		FVTPL	FVTOCI	AC
Kategorie vor Änderung des Geschäftsmodells	FVTPL		<ul style="list-style-type: none"> • Unveränderter Bilanzansatz • Keine Umgliederung bereits in der GuV erfasster Beträge in das OCI • Ermittlung des Effektivzinssatzes auf Basis des Fair Value • Erstmalige Anwendung der Wertminderungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value • Verwendung des Fair Value als Bruttobuchwert • Ermittlung des Effektivzinssatzes auf dieser Basis • Erstmalige Anwendung der Wertminderungsvorschriften
	FVTOCI	<ul style="list-style-type: none"> • Unveränderter Bilanzansatz (weiterhin Bewertung zum Fair Value) • Umgliederung der Neubewertungsrücklage (i.S.v. IAS 1) 		<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value • Ausbuchung der Neubewertungsrücklage gegen den finanziellen Vermögenswert ohne GuV-Effekt (keine Umgliederung i.S.v. IAS 1) • Einbuchung einer Risikovorsorge ohne GuV-Effekt
	AC	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value im Zeitpunkt der Umklassifizierung • GuV-wirksame Erfassung der Differenz zw. Nettobuchwert (fortgeführte Anschaffungskosten abzgl. Risikovorsorge) und Fair Value 	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value • Erfassung der Differenz zw. Bruttobuchwert und Fair Value im OCI • Ausbuchung der Risikovorsorge ohne GuV-Effekt 	

Angaben

Die Angaben zu Finanzinstrumenten regelt weiterhin IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**. Mit der Veröffentlichung von IFRS 9 ergeben sich jedoch weitreichende Folgeänderungen an IFRS 7.

Aus den neuen Regelungen zu Klassifizierung und Bewertung entsteht Anpassungsbedarf gegenüber den weiterhin notwendigen Angaben zu Buchwerten und Erfolgseffekten je Bewertungskategorie. Außerdem enthält IFRS 9 detaillierte Angabeerfordernisse zur Nutzung der FVTOCI-Option für Eigenkapitalinstrumente. Diese sind jedoch gegenüber der Ursprungsfassung von IFRS 9 unverändert geblieben.

Bei Eintritt des (erwartungsgemäß) seltenen Falls einer Änderung des Geschäftsmodells sowie der damit einhergehenden Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte enthält IFRS 7 diesbezüglich weitreichende aus der Ursprungsfassung bekannte, aber auch aufgrund der neuen FVTOCI-Kategorie zusätzlich eingeführte Angabepflichten. Diese stellen insbesondere auf die Effekte ab, die sich ohne eine Umklassifizierung in der Gesamtergebnisrechnung aus Zinsen und Bewertungseffekten und in der Bilanz aus einer fiktiv fortgesetzten Fair-Value-Bewertung ergeben hätten.

Hinweis

Schon für die im Oktober 2008 neu geregelten Umklassifizierungen unter IAS 39 ergaben sich weitreichende Angaben nach IFRS 7. Obwohl Umklassifizierungen unter IAS 39 an andere Voraussetzungen geknüpft waren als unter IFRS 9, entsprechen sich die diesbezüglichen Angaben insoweit, dass dafür jeweils eine Art Schattenbuchführung über die anzugebenden Effekte notwendig wird, die sich ohne eine Umklassifizierung ergeben hätten.

Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

Der 1. Januar 2018 ist das Datum, an dem IFRS 9 erstmals verpflichtend anzuwenden ist. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, muss dann allerdings von einer entsprechenden Angabe begleitet werden und setzt die gleichzeitige Anwendung sämtlicher im Juli 2014 veröffentlichter Kapitel und Folgeänderungen voraus, die mit IFRS 9 einhergehen. Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse in Einklang mit den IFRS aufstellen, müssen jedoch zunächst das EU-Endorsement-Verfahren sowie die Übernahme des Standards in europäisches Recht durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt abwarten.

Da das Endorsement-Verfahren für alle Teile von IFRS 9 gleichzeitig durchgeführt werden soll, erübrigt sich für Anwender innerhalb der EU die Betrachtung der verschiedenen denkbaren Anwendungskombinationen, die sich aus den zu verschiedenen Zeitpunkten veröffentlichten Teilen von IFRS 9 ergeben können. Denkbar gewesen wäre etwa die isolierte Anwendung der Regelungen zum Hedge Accounting ohne gleichzeitige Anwendung der nunmehr verabschiedeten Kapitel von IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung sowie zu Wertminderungen.

Nach Abschluss des Endorsement-Verfahrens könnte für einige Unternehmen folgende Möglichkeit interessant sein: Der IASB gestattet die isolierte vorzeitige Anwendung der Regelungen zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde.

Die erstmalige Anwendung von IFRS 9 erfolgt rückwirkend. Eine grundsätzlich prospektive Anwendung ist lediglich für den Teilbereich Hedge Accounting vorgesehen. Zudem bestehen verschiedene Erleichterungen und Wahlrechte bei der Erstanwendung.

Eine retrospektive Anwendung kann undurchführbar sein (wie in IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** definiert), etwa weil die notwendigen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft oder nur unter Verwendung nachträglicher Informationen ermittelt werden könnten. So kann die Beurteilung einer Modifizierung des Zeitwerts des Geldes für den Zugangszeitpunkt des zu beurteilenden Instruments undurchführbar sein. In diesem Fall wird die Zahlungsstrombedingung ohne Zuhilfenahme der besonderen Regelungen für Modifizierungen des Zeitwerts des Geldes zum Zugangszeitpunkt geprüft. Dasselbe gilt für Kündigungsrechte und die Frage, ob deren Wert bei Zugang nicht erheblich („insignificant“) war. Auch hier erfolgt die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung ohne Anwendung der besonderen Regelungen zu derartigen Kündigungsrechten zum Zugangszeitpunkt.

Die Beurteilung der Geschäftsmodellbedingung muss auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Frage nach der Ausübbarkeit der FVTOCI-Option und den Umstand, ob zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung das Eigenkapitalinstrument zu Handelszwecken gehalten wurde. Mit anderen Worten wird trotz retrospektiver Anwendung für diese Zwecke nicht auf die früheren Zugangszeitpunkte abgestellt, sondern lediglich auf die Umstände zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9.

Auch die Ausübung der Fair-Value-Option ist Gegenstand besonderer Regelungen bei erstmaliger Anwendung. Wurde bereits unter IAS 39 eine entsprechende Designation vorgenommen, so ist zu untersuchen, inwieweit die Gründe dafür unter IFRS 9 fortbestehen. Ist beispielsweise eine damals für die Designation maßgebliche Bilanzierungsinkongruenz durch die neuen Klassifizierungsregelungen von IFRS 9 entfallen, so kann die Fair-Value-Option für das zuvor designierte Instrument nicht beibehalten werden. Liegt die Bilanzierungsinkongruenz jedoch weiterhin vor, kann die ursprüngliche Designation entweder beibehalten oder bei Erstanwendung von IFRS 9 zurückgezogen werden. Eine gänzlich bedingungslose Neuausübung oder Rücknahme der Fair-Value-Option ist hingegen nicht vorgesehen.

Bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 sind gesonderte Angaben notwendig. Dazu gehört insbesondere eine Überleitung der Buchwerte ausgehend von den bisherigen Kategorien unter IAS 39 hin zu den neuen Kategorien nach IFRS 9. Zudem soll qualitativ beschrieben werden, wie die Klassifizierungsanforderungen für solche finanziellen Vermögenswerte umgesetzt wurden, deren Klassifizierung sich gegenüber IAS 39 geändert hat. Wurde in derartigen Fällen eine Umklassifizierung weg von einer ertrags- oder aufwandswirksamen Bewertung zum Fair Value unter

IAS 39 vorgenommen, muss zusätzlich der Fair Value zum Ende der Berichtsperiode angegeben werden sowie der Bewertungseffekt, der ohne eine Umklassifizierung in der Ergebnisrechnung zu erfassen gewesen wäre. Außerdem müssen der Effektivzins für diese Instrumente unter IFRS 9 sowie die während der Berichtsperiode erfassten Zinserträge offengelegt werden.

Sofern eine rückwirkende Anwendung der Regelungen von IFRS 9 undurchführbar war für finanzielle Vermögenswerte, bei denen eine Modifizierung des Zeitwerts des Geldes vorlag oder der Fair Value von Kündigungsrechten bei Zugang nicht bestimmt werden konnte, ist der Buchwert der jeweiligen Instrumente zum Berichtsstichtag anzugeben.

Eine sonst nach IAS 8 üblicherweise erforderliche rückwirkende Anpassung der Vergleichsperiode bzw. eine Darstellung der (gedanklichen) Anwendung von IAS 39 für die laufende Periode ist jedoch nicht erforderlich.

Endgültige Regelungen, Standardentwurf und Ursprungsfassung von IFRS 9 im Vergleich

Die folgende Darstellung verdeutlicht überblicksartig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den endgültigen Regelungen des IFRS 9 mit den Vorschlägen des Standardentwurfs ED/2012/4 („Limited Amendments“) sowie der Ursprungsfassung von IFRS 9 aus dem Jahre 2009.

	IFRS 9 (2009)	ED/2012/4	IFRS 9 (2014)
Anwendungsbereich	identisch zu IAS 39		
Geschäftsmodellbedingung	Bewertung zu		
	- Fortgeführten Anschaffungskosten („AC-Geschäftsmodell“)	Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme durch Halten	
	- Fair Value, mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis („FVTOCI-Geschäftsmodell“)	Nicht vorgesehen	Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme sowohl durch Halten als auch durch Verkaufen
	- Fair Value, mit ertrags-/aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen („FVTPL-Geschäftsmodell“)	Residuum, nicht direkt definiert	
Verkäufe innerhalb eines AC-Geschäftsmodells	Umfang der Verkäufe	Unproblematisch, sofern in geringer Höhe („infrequent number of sales“)	Unproblematisch, sofern entweder volumenmäßig hoch, aber zahlenmäßig gering, oder zahlenmäßig hoch, aber volumenmäßig (einzeln und in Summe) gering
	Anlass der Verkäufe (explizite Beispiele)	Unproblematisch, sofern: - Ausfallrisiko nicht mehr den Anlagekriterien entspricht - Durations-Mismatch beseitigt wird - Als Finanzierungsquelle benötigt (CapEx Funding)	Unproblematisch, sofern: - Ausfallrisiko nicht mehr den Anlagekriterien entspricht
Zahlungsstrombedingung	Grundsatz	Lediglich Nominalrückzahlung und Verzinsung	
	Definition „Nominal“	Nicht definiert	Fair Value bei Zugang des Instruments
	Definition Verzinsung	Zeitwert des Geldes und Ausfallrisiko	Zeitwert des Geldes, Ausfallrisiko und andere Elemente, die für einfache Kreditbeziehung („basic lending arrangement“) typisch sind, inkl. Gewinnmarge
	Modifizierungen des Zeitwerts des Geldes	Keine Regelungen, schädlich für Zahlungsstrombedingung	Qualitative und quantitative Betrachtung der Modifizierung, ob Auswirkung mehr als insignifikant ist, z.B. mit Benchmarkinstrument ohne Modifizierung
	Veränderung von zeitlichem Anfall und Höhe der Zahlungsströme	Ungehebelte variable Verzinsung unschädlich	
			Unschädlich, sofern lediglich „De minimis“-Wirkung
		Unschädlich, sofern Klausel „not genuine“	
		Verlängerungsoptionen unschädlich, sofern bei Verlängerung Zahlungsstrombedingung erfüllt wird	
	Sonderfall Kündigungsoptionen	Unschädlich, sofern unbedingt ausübbar und vertragliche Zahlungen lediglich beschleunigt werden, ggf. zzgl. Vorfälligkeitsentschädigung	Keine Unterscheidung, ob bedingt oder unbedingt. Stattdessen: - Vorzeitige Zahlungen stellen lediglich ausstehende Zahlungen von Nominal und Zinsen, ggf. zzgl. Vorfälligkeitsentschädigung dar. - Bei Erwerb mit Agio/Disagio: Fair Value der Kündigungsoption bei Zugang insignifikant
		Sofern bedingt, muss Anlass der Kündigung untersucht werden. - Unschädlich bei erhöhtem Ausfallrisiko	

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltskanzlei mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2014 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 07/2014